Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 45

Artikel: Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen

Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577442

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Waldbesitzer sehl und franklich aussehende Klefern sofort abtreibt und schneiden läßt. Auch gesunde, auf Auch gesunde, auf Lager liegende Rundholzstämme können, namentlich bei dem Eintritt der warmen Witterung von Blaue überfallen werden. Diese Bläue ift im Verlauf ihrer wetteren Bildung nicht nur oberflächlich wie an den Brettern nach dem Schnitt entftanden, durchdringt vielmehr das ganze Splintholz; es handelt sich dann nicht mehr um angeblautes Holz, sondern um Holz, das bei der Weiterentwicklung der Pilze den Keim für die Zersetzung der Holzzellen in sich trägt, also schon mehr als ein Schönheitsfehler ift. Wird für einen reichlichen Luftdurchzug durch die ausgesetzten Blocke Sorge getragen, wird zwar bereits vorhandene Bläue nicht beseitigt, aber die Weiterentwicklung der Pilze wird unterbrochen, dieselben trocknen ab oder kommen bei frischer, gut behandelter Schnittware überhaupt nicht zu ihrer Entwicklung. Jedenfalls darf die größere Auslage für gute Pflege der Kiefernschnitt- ware nicht in Betracht kommen, dieselbe ist unter allen Umftänden viel kleiner als der Schaden, der durch oberflächliche Behandlung des Kiefernschnittmaterials entsteht.

Ubergang von der Saftpflichtversichernug zur obligatorischen Unfallversicherung.

(Mitgeteilt).

A. Die konzessionierten Haftpflichtversicherungs= gefellschaften:

1. Schweizerische Unfallverficherungs : Attlen : Gefellschaft in Winterthur,

Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs, Attien-Gefellschaft "Bürich" in Zürich,

Schweizerische Unfall= und Haftpflichtversicherungs= anstalt "Helvetia" in Zürich, Assurance Mutuelle Vaudoise in Lausanne,

Schweizerische National = Verficherungsgesellschaft in Bafel

haben nach Rücksprache mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern dieser mit Bezug auf den übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung folgende Erklärung abgegeben:

"1. Mit dem Zeitpunkt, in dem das Bundesgeset über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft tritt, sollen ohne Kündigung dahinfallen: Die von Betriebsinhabern mit privaten Berficherungs, gesellschaften abgeschloffenen Unfallverficherungen, welche die Haftpflicht des Arbeitgebers (gemäß Fabrithaftpflicht-Gefeg vom 25. Juni 1881, Ausdehnungsgeset vom 26. April 1887, Eisenbahnpflichtgesetz vom 28. März 1905) decken und sich ausschließlich auf Versonal beziehen, das fünftig unter die eidgenöffische obligatorische Berficherung fällt.

Sollten Versicherungsverträge vorerwähnter Art sich auch auf Personal beziehen, das nicht unter die obligatorische eidgenöffische Versicherung fällt, so bleiben die Versicherungen für das nicht unterstellte Personal in

Rraft.

2. Von den etwa über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlten Prämien werden die Gesellschaften nur diejenigen Teilbeträge in Unspruch nehmen, welche auf die Zeit bis zum Infraftireten des Unfallversicherungs-· Gesetzes entfallen. Nach Inkraftireten des Gesetzes werden die Gesellschaften demgemäß mit den Versicherungenehmern die in den meiften Bolizen vorgesehene Prämtenabrechnung vornehmen und sodann allfällige, über den Zeitpunkt des Inkraftiretens hinausbezahlte Bramienbetrage, die fich bei ber Abrechnung ergeben,

den Versicherungsnehmern zurückvergüten. Natürlich behalten sich die Gesellschaften vor, etwaige anderweitige Guthaben, welche ihnen an die Versicherungsnehmer zufteben follten, mit den zuruckzugewährenden Prämtenbeträgen zu verrechnen."

B. Von dieser Erklärung der vorbezeichneten Bersicherungsgesellschaften werden also diejenigen follettiven oder individuellen Personal-Unfallversicherungs verträge nicht berührt, die die Bersicherung der Haftpflicht des Unternehmers im Sinne der Hafipflichtgesetze nicht einschließen. Den Inhabern folcher Verträge wird baher empfohlen, dieselben auf ben nachften offenen Termin zu fündigen und sie nur mit der ausdrücklichen Bereinbarung zu erneuern, daß fie mit Bezug auf fünftig obligatorisch versicherte Personen "auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Unftalt" aufgehoben werden können.

Weiterer Prüfung bleibt vorbehalten, ob und auf welchem Wege die Inhaber solcher Verträge, die einer solchen Anpassung an die Sachlage nicht fähig sind, das por bewahrt werden konnen, daß sie nicht in der Zeit von der Betriebseröffnung der Unftalt bis jum Erlofchen ihrer laufenden Verträge mit den Versicherungsgesell= schaften eine doppelte Prämienlast zu tragen haben.

C. Betriebsinhaber, die mit einer andern als den eingangs erwähnten, in- oder ausländischen Bersicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherungspolize (siehe A) oder eine Personal-Unfallversicherungspolize (fiehe B) unterhalten, wollen, sofern ihr Betrieb seiner= zeit unter die obligatorische Unfallversicherung bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern fallen wird, mit ihrer Gesellschaft wegen der Lösung der einen und der andern Art von Polizen in der in Abschnitt B empfohlenen Beife in Berbindung treten.

Buchführung und Kalkulationswesen für Kleinmeister.

(Eingefandt.)

Buchführung und Kalkulationswesen werden für Gewerbetreibende immer mehr zu einer Eriftenzfrage. In den letzten Jahren wurden diese Fächer in zahlreichen Rursen gelehrt und damit manchem Geschäftsmanne erft die Augen geöffnet über seine eigenen Verhältnisse. Als Grundlage der Buchführung wurde ohne Ausnahme ein amerikanisches Kassa-Journal (ober Kolonnensystem) aufgestellt, mit mehr oder weniger Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Preisberechnung. Wenn das amerifanische Journal mit den nötigen Abfurzungen geführt wird, so bewährt es sich in größern handwerksbetrieben und Geschäften aller Urt gang ausgezeichnet. Dies ift besonders der Fall, wenn eine bestimmte Berson mit der Buchführung betraut ift.

Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß gerade diesenigen, die Buchführung und Preisberechnung am allernotwendigsten hätten, nämlich die vielen tausend Kleinmeifter, entweder gar feine solche Rurse besuchen oder nachher das amerikanische Journal als zu wett gehend nicht einführen. Die Leute kommen mit Einwendungen: Wir haben keine Zeit so viel zu schreiben, wir wollen keine so große Buchhaltung, wir vermögen es nicht so viel Geld auszugeben für Kurse und Geschäfts= bucher, wir wollen eine kleine praktische Buchhaltung, je einfacher defto beffer. Um diesem fortwährenden Berlangen aus Rreisen der Rlein-Gewerbetreibenden zu ent= sprechen, ift nun gestütt auf langjährige Erfahrung eine praktische Buchhaltung geschaffen worden, die allen Anforderungen, welche man gerechterweise an eine Buchhaltung einfachen Syftems ftellen kann, entspricht.